

13. SEP. 2012

Erledigt: .....

**SATZUNG**  
*des Landesverbandes Hamburg/Schleswig-Holstein*  
*öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.*  
*im BVS (Bundesverband/Berlin)*

## § 1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:  
 „Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein  
 öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter  
 Sachverständiger e.V., im BVS“,  
 Kurzbezeichnung:  
 „LVS Hamburg/Schleswig-Holstein im BVS“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten sowie qualifizierten Sachverständigen (im folgenden „Sachverständige“ genannt), soweit sie in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein ansässig oder hier regelmäßig tätig sind.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der gemeinsamen Belange und Interessen der öffentlich bestellten und vereidigten sowie qualifizierten Sachverständigen, insbesondere gegenüber Behörden, Gerichten, Kammern und anderen Institutionen.  
 Weitere wesentliche Aufgaben sind die Mitarbeit bei den das Sachverständigenwesen betreffenden Fragen über Gesetze und Vorschriften, die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Berufsstandes, die Förderung des Nachwuchses, die Fortbildung der Mitglieder sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig.

## § 3

## Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die in Hamburg und Schleswig-Holstein ansässig oder hier regelmäßig tätig sind.
2. Alle vergleichbar qualifizierten Sachverständigen, die in Hamburg oder Schleswig-Holstein ansässig oder hier regelmäßig tätig sind, soweit sie eine vergleichbare Qualifikation aufweisen.

## § 4

## Aufnahme

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.
2. Das von der Mitgliederversammlung berufene Prüfungsgremium prüft die Eignung des Antragstellers.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Prüfungsgremiums.

## § 5

## Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder:  
 Um den Verband besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Altmitglieder:  
 Mitglieder, die aus Altersgründen die Bestellung zurückgegeben und das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mehr als 50 % nachweisen können, aber weiterhin im Verband mitarbeiten wollen, haben wie die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können auf Antrag einen gemäß der Beitragsbeschlüsse ermäßigten Jahresbeitrag zahlen.

## § 6

## Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes.
3. Jedes Mitglied kann Beratung, Hilfe und Unterstützung in allen beruflichen Fragen im Sinne von § 2 dieser Satzung durch den BVS Berlin im Rahmen dessen satzungsmäßiger Aufgaben erwarten.

## § 7

## Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
2. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten;
3. dem Verband die zur Durchführung der Verbandsaufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen;
4. gegenseitige kollegiale Unterstützung und Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern zu pflegen;
5. sich nicht berufs- oder verbandschädigend zu verhalten.

## § 8

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu bezahlen.
3. Durch Ausschluß; der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluß ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in solchen Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Verbandes, bei verbandschädigendem Verhalten oder bei Verletzung der Pflichten aus der Satzung.

## § 9

## Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern regelmäßig Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben.

Die Beitrags- und Umlagenhöhe und die Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

**SATZUNG**  
*des Landesverbandes Hamburg/Schleswig-Holstein*  
*öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.*  
*im BVS (Bundesverband/Berlin)*

§ 10  
Organe des Verbandes

Seite 2 von 2

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 11  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Ladung hat mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird. Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung muß vom Vorstand spätestens sechs Wochen nach dem Eingang der entsprechenden Anträge und der Begründung der Tagesordnung einberufen werden.
4. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Stimübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen, sie muß schriftlich erfolgen, sich auf genannte Tagesordnungspunkte beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.

6. Die Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten, geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt.

Bei Anträgen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch zwei ordentliche Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 12  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und dem Kassenwart. Je ein Vizepräsident soll aus den beiden Landesgruppen stammen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

Scheidet aus den vorgenannten Gründen der Präsident aus, so muß innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahl des Präsidenten vornimmt.

4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte bis zur Übergabe an den neuen Vorstand fort.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich.
6. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit, es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 13  
Beirat

1. Der Vorstand beruft in den Beirat maximal 2 ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirates haben über verbandliche Fragen zu beraten, Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand vorzutragen.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Den Vorsitz führt das jeweils älteste Mitglied des Beirats.
4. Der Vorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Beirat übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- 6.

§ 14  
Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in die beiden Landesgruppen Hamburg und Schleswig-Holstein gegliedert.

Die beiden eingebrachten Vermögen sollen im Innenverhältnis getrennt gehalten werden, sind also grundsätzlich für die Verwendung für die jeweilige Landesgruppe vorbehalten.

§ 15  
Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluß zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung, frühestens vier Wochen nach der ersten, einzuberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.